

Die Filmförderung im Jahr 2016



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Kultur BAK

Verteilplan

	CHF
Filmförderung	29 568 200
Produktion	24 710 000
Erfolgsabhängige Filmförderung (Produktion/Autorenschaft)	4 850 000
Selektive Filmförderung	16 550 000
Spielfilm (Treatment @, Drehbuch, Herstellung, Postproduktion)	11 650 000
Dokumentarfilm (Treatment @, Projektentwicklung, Herstellung, Postproduktion)	3 900 000
Animationsfilm (Treatment @, Projektentwicklung, Herstellung, Postproduktion)	1 000 000
Filmstandortförderung Schweiz @	2 910 000
Aide additionnelle Svizzera italiana 2016–2020 (Cantone Ticino)	400 000
Filmauswertung, Angebotsvielfalt	4 758 200
Erfolgsabhängige Filmförderung (Kino/Verleih)	2 134 000
Auswertungsförderung und Vielfalt	2 064 025
Verleihförderung für Schweizer Filme und Koproduktionen mit Schweizer Regie	1 045 525
Verleihförderung für ausländische Arthouse-Filme	242 500
Förderung Angebotsvielfalt Kino, Restabwicklung Digitalisierungsförderung 2012–2015	776 000
Schweizer Filmpreis (Preisgelder, Nominationsverfahren)	560 175
Treuhandkosten, Controlling	100 000
Treuhandkosten, Controlling	100 000
Förderung der Filmkultur	9 120 900
Promotion, Vermittlung, Innovation	7 328 340
Betriebsbeitrag Swiss Films	2 716 000
Schweizer Filmpreis (Organisation Verleihung)	190 406
Filmfestivals	3 181 600
Vermittlung – Zugang zur Filmkultur	543 200
Filmzeitschriften, Publikationen	344 350
Projekte 2016	262 870
Reserve	89 914
Weiterbildung	1 792 560
Betriebsbeitrag Focal	1 183 400
Spezialprogramme Focal	609 160

	CHF
Filmerbe und Archivierung	7 182 700
Betriebsbeitrag Cinémathèque Suisse	7 182 700
Internationale Massnahmen	6 368 400
MEDIA-Ersatzmassnahmen	4 950 000
Projektentwicklung	1 000 000
Einzelprojekte (<i>single project</i>)	600 000
Projektpakete (<i>slate funding</i>) [ⓑ]	400 000
Verleihförderung	2 500 000
Selektive Verleihförderung	900 000
Erfolgsabhängige Verleihförderung	1 600 000
Festivals und Märkte	490 000
Programmation von Festivals	200 000
Märkte und Marktzugang	290 000
Weiterbildung	340 000
Förderung von Weiterbildungsprogrammen	340 000
Weitere Kosten	620 000
Betriebsbeitrag MEDIA Desk	410 000
Expertise, Reserven MEDIA Ersatzmassnahmen	210 000
Internationale Präsenz des Schweizer Filmschaffens	550 000
Exportförderung von Schweizer Filmen	500 000
Teilnahme an internationalen Weiterbildungen	50 000
Europäischer Kredit	868 400
Beitrag Eurimages (Europarat)	720 000
Europäisches Networking	148 400
Fernsehkonzessionsabgaben	400 000

Anmerkungen

[Ⓐ] Das Treatment (Schweizer Autorenschaft) durch die selektive Filmförderung wird nur noch bis am 30. Juni 2016 unterstützt.

Einzelprojekte in der Filmkultur werden nur noch bis am 30. Juni 2016 unterstützt.

[Ⓑ] Die *Filmstandortförderung Schweiz* ist eine neue Fördermassnahme, die ab dem 1. Juli 2016 in Kraft tritt.

Die Förderung von Projektpaketen (*slate funding*) ist eine neue Fördermassnahme, die ab dem 1. Juli 2016 in Kraft tritt.

Höchstbeiträge: Nationale Massnahmen

		CHF
Filmförderung		
Treatment bis 30.6.2016 [Ⓐ]		
Treatment Spielfilm selektive Filmförderung	pauschal	10 000
Zusammen mit Gutschriften erfolgsabhängige Filmförderung	maximal	20 000
Step-Outline (mit Gutschriften erfolgsabhängige Filmförderung)	maximal	30 000
Treatment Dokumentar- und Animationsfilm selektive Filmförderung	pauschal	5 000
Zusammen mit Gutschriften erfolgsabhängige Filmförderung	maximal	15 000
Treatment ab 1.7.2016 [Ⓑ]		
Treatment Spielfilm		
Gutschriften erfolgsabhängige Filmförderung		20 000
Step-Outline (mit Gutschriften erfolgsabhängige Filmförderung)		30 000
Treatment Dokumentar- und Animationsfilm (nur mit Gutschriften erfolgsabhängige Filmförderung)		15 000
Drehbuch		
Drehbuchförderung		30 000
Drehbuchförderung mit Zusatzkosten (Antrag nur durch unabhängiges Produktionsunternehmen)		70 000
Projektentwicklung		
(nur für Projekte ab 60 Minuten und Antrag nur durch unabhängiges Produktionsunternehmen)		
Spielfilm (nur mit Gutschriften erfolgsabhängige Filmförderung)		150 000
Dokumentarfilm und transmediale Projekte		50 000
Animationsfilm		200 000
Herstellung		
(Antrag nur durch unabhängiges Produktionsunternehmen)		
Spielfilm bis 60 Minuten		80 000
Spielfilm ab 60 Minuten		
Schweizer Film oder Koproduktion mit verantwortlichem Schweizer Produktionsunternehmen und Schweizer Regie ¹		1 000 000
Koproduktion mit verantwortlichem ausländischem Produktionsunternehmen und Schweizer Regie ²		500 000
Koproduktion mit ausländischer Regie ³		300 000

	CHF
Dokumentarfilm bis 60 Minuten	80 000
Dokumentarfilm ab 60 Minuten	
Schweizer Film und Koproduktionen mit Schweizer Regie ⁴	300 000
Koproduktionen mit ausländischer Regie ⁵	100 000
Animationsfilm bis 60 Minuten	100 000
Animationsfilm ab 60 Minuten	
Schweizer Film oder Koproduktion mit verantwortlichem Schweizer Produktionsunternehmen und Schweizer Regie ¹	1 000 000
Koproduktion mit verantwortlichem ausländischem Produktionsunternehmen und Schweizer Regie ²	500 000
Koproduktion mit ausländischer Regie ³	300 000
Diplomfilm	
Spielfilm bis 60 Minuten	40 000
Spielfilm ab 60 Minuten	80 000
Dokumentarfilm bis 60 Minuten	25 000
Dokumentarfilm ab 60 Minuten	40 000
Animationsfilm bis 60 Minuten	40 000
Animationsfilm ab 60 Minuten	80 000
Postproduktion	
Antrag nur durch verantwortliches Produktionsunternehmen für Filme ab 60 Minuten mit Schweizer Regie	50 000
Filmstandortförderung⁶	
Antrag nur durch Schweizer Produktionsunternehmen für Filme ab 60 Minuten	600 000
Verleih- und Kinoförderung	
Verleihförderung für Schweizer Filme und Koproduktionen mit Schweizer Regie (Antrag nur durch registriertes Verleihunternehmen)	
Beitrag pro anrechenbare Vorstellung ⁷	100
Verleihförderung für ausländische Arthouse-Filme (Antrag nur durch registriertes Verleihunternehmen)	
Beitrag pro anrechenbare Vorstellung ⁸	100
Arthouse-Kinoförderung (nur selektive Filmförderung)	
Förderung der Angebotsvielfalt, Maximalbetrag pro Kinosaal	5 000

Anmerkungen

Beiträge der selektiven Filmförderung dürfen 50% der gesamten Projektkosten (bei Koproduktionen des Schweizer Anteils) nicht übersteigen. Zusammen mit Gutschriften aus der erfolgsabhängigen Filmförderung und Beiträgen aus der Filmstandortförderung kann der Bundesbeitrag bis zu 70% des Projektbudgets betragen. Der Bundesbeitrag für das gesamte Projekt darf bei nicht für die Kinoauswertung bestimmten Filmen den Betrag der koproduzierenden Fernsehanstalt nicht übersteigen.

1–5

In begründeten Ausnahmefällen kann der Höchstbeitrag wie folgt angepasst werden:

- 1 CHF 1 500 000
- 2 CHF 1 000 000
- 3 CHF 500 000
- 4 CHF 500 000
- 5 CHF 300 000

Für die Anerkennung dieser Ausnahmen sind folgende Punkte massgebend:

- der Bezug des Filmprojekts zur Schweiz, insbesondere Drehort, kultureller Bezug des Themas oder der Hauptfigur, wirtschaftlicher Effekt und künstlerische und technische Beteiligung;
- der Finanzierungsbedarf, insbesondere der Umfang der bestätigten öffentlichen Finanzierung im Ausland;
- das Interesse der Schweiz an der Koproduktion, insbesondere die Länder-Reziprozität, das Halten der Mehrheit bei Projekten mit verantwortlicher Schweizer Produktion oder das Halten des Mindestanteils als Voraussetzung für die Anerkennung.

6

Die Standortförderung kann im Rahmen des maximalen Bundesanteils kumuliert werden, sofern das Gesamtprojekt den Anforderungen der Standortförderung entspricht.

7

Maximal anrechenbare Vorstellungen:

- Erste Sprachregion: 180
- Zweite Sprachregion: 60
- Dritte Sprachregion: 20

Zusätzliche für sprachraumübergreifende Auswertung:

- bei einer Auswertung in der Deutschschweiz und der Romandie: 6000 Franken
- bei der Auswertung im Tessin und mindestens einer weiteren Sprachregion: 4000 Franken

Degressive Berechnung aufgrund der Eintritte, Kürzung ab 20 000 bis 60 000 Eintritte. Bedingung für die Anrechenbarkeit der Vorstellungen: Durchschnittlich mindestens 10 Eintritte pro Vorstellung

8

Maximal anrechenbare Vorstellungen: 200

Zusätzlich für eine Auswertung im Tessin: 2000 Franken.

Degressive Berechnung aufgrund der Eintritte, Kürzung ab 30 000 bis 60 000 Eintritte. Bedingung für die Anrechenbarkeit der Vorstellungen: Durchschnittlich mindestens 10 Eintritte pro Vorstellung

A

Das Treatment (Schweizer Autorenschaft) durch die selektive Filmförderung wird nur noch bis am 30. Juni 2016 unterstützt.

B

Ab dem 1. Juli 2016 wird das Treatment nur noch über die erfolgsabhängige Filmförderung gefördert.

Höchstbeiträge: Internationale Massnahmen

Alle hier aufgeführten Höchstbeiträge der internationalen Massnahmen gelten ab dem 1. Juli 2016.

	CHF
Förderung der internationalen Präsenz des Schweizer Filmschaffens	
Exportförderung¹	
Schwerpunktländer Deutschland, Frankreich, Österreich, Italien	50 000
Übrige Europäische Länder	30 000
Förderung der Teilnahme an Filmfestivals und Preisverleihungen im Ausland	
Gemeinsamer Antrag durch Regie und Produktion ²	pauschal 2 000 bis 10 000
Weiterbildung	
Förderung der Teilnahme an internationalen Weiterbildungen	15 000
Projektentwicklung	
Einzelprojekte (single project)	
Spielfilme mit einem Budget bis 1.65 Mio CHF	33 000
Spielfilme mit einem Budget über 1.65 Mio CHF	55 000
Dokumentarfilme	27 500
Animationsfilme	66 000
Projektpakete (slate funding)	
Pakete die ausschliesslich Dokumentarfilme enthalten	165 000
Übrige Pakete	220 000
Betrag pro Projekt	12 000 bis 66 000
Verleihförderung	
Selektive Verleihförderung³	
2 Leinwände	5 000
3 bis 7 Leinwände	9 000
8 bis 14 Leinwände	15 000
15 bis 24 Leinwände	25 000
25 bis 39 Leinwände	37 000
ab 40 Leinwände	65 000

CHF

Festivals und Märkte

Filmfestivals

Anzahl gezeigter europäischer Filme	
weniger als 40	30 000
40 bis 60	39 000
61 bis 80	45 000
81 bis 100	51 000
101 bis 120	61 000
121 bis 200	70 000
über 200	83 000

Kurzfilmfestivals

Anzahl gezeigter europäischer Filme	
weniger als 150	21 000
150 bis 250	28 000
über 250	36 000

Anmerkungen

1
Beantragt durch das unabhängige Schweizer Produktionsunternehmen, max. 50% der gesamten ausgewiesenen Kosten werden übernommen.

2
Die Beiträge sind nach Festivals abgestuft. Massgeblich ist die separat publizierte Festivalliste.

Auskünfte erteilt Swiss Films

3
Die Beträge richten sich nach der Anzahl Leinwände, auf denen der Film in der Woche, in der am meisten Leinwände bespielt wurden, gezeigt wurde. Pro Kino wird nur eine Leinwand gezählt. Die Filme müssen in der betreffenden Woche mindestens zwei Mal gezeigt werden.

Ⓢ
Die Förderung von Projektpaketen (slate funding) ist eine neue Fördermassnahme, die ab dem 1. Juli 2016 in Kraft tritt.

Kalender 2016

Spielfilm

Es können an jeder Sitzung alle Gesuchsarten eingegeben werden.

Eingabetermine	Sitzungen
08. Jan.	15. – 18. März
08. Apr.	13. – 16. Juni
08. Juli	12. – 15. Sept.
30. Sept.	05. – 08. Dez.

Dokumentarfilm

Es können an jeder Sitzung alle Gesuchsarten eingegeben werden.

Eingabetermine	Sitzungen
08. Jan.	21. – 24. März
08. Apr.	07. – 10. Juni
08. Juli	06. – 09. Sept.
30. Sept.	29. Nov – 1. Dez

Animationsfilm

Es können an jeder Sitzung alle Gesuchsarten eingegeben werden.

Eingabetermine	Sitzungen
08. Jan.	14. März
08. Apr.	06. Juni
08. Juli	05. Sept.
30. Sept.	28. Nov.

Filmstandortförderung

Eingaben vor dem 1. Juli 2016 möglich.
Weitere Informationen: www.bak.admin.ch

Technischer Ausschuss

Die Sitzungen finden nur wenn nötig statt. Bis zum Eingabetermin kann eine Sitzung beantragt werden.

Eingabetermine	Sitzungen
15. Jan.	05. Feb.
19. Feb.	11. März
15. März	07. Apr.
15. Apr.	04. Mai
13. Mai	03. Juni

Weitere Eingabefristen

Exportförderung für Schweizer Filme:
31. März, 30. Juni, 1. September, 1. Dezember

Startförderung für Schweizer Filme mit Schweizer Regie:
Spätestens ein Tag vor Filmstart

Verleihförderung für ausländische Arthouse-Filme:
Spätestens ein Tag vor Filmstart

Eurimages:
15. Januar, 15. April, 25. August, 25. Oktober

Anmeldefristen erfolgsabhängige Filmförderung

Filme und Berechtigte:
Grundsätzlich vor Filmstart

Festivalteilnahmen im Jahr 2016 für Langfilme und Kurzfilme:
Bis zum 31. Dezember des Jahres der Teilnahme

Filme, die einen selektiven Herstellungsbeitrag des BAK erhalten haben, werden bereits für die erfolgsabhängige Filmförderung vorerfasst. Gewisse Angaben, wie zum Beispiel der Verteilschlüssel zwischen Berechtigten der gleichen Kategorien sowie Festivalteilnahmen, sind dem BAK in jedem Fall bis zum jeweiligen Jahresende zu machen.

Eingabefristen MEDIA-Ersatzmassnahmen

Einzelprojekte (*single project*):
22. April, 28. Oktober

Projektpakete (*slate funding*):
26. August

Selektive Verleihförderung:
11. März, 23. September

Automatische Verleihförderung Referenzgelder:
15. April

Automatische Verleihförderung Reinvestition:
12 Monate nach Förderentscheid

Weiterbildung:
26. August

Zugang zum Markt:
26. Februar, 28. Oktober

Festivals:
26. Februar

Ab dem 1. Juli 2016 gelten die hier publizierten Beiträge gemäss Verordnung des EDI über die MEDIA-Ersatzmassnahmen und Massnahmen zur Förderung der internationalen Präsenz des Schweizer Filmschaffens.

Für Eingabefristen vor dem 1. Juli 2016 gelten die Höchstbeiträge aus der Verordnung des EDI über die MEDIA-Ersatzmassnahmen vom 16. Juni 2014.

Allfällige Änderungen vorbehalten
Weitere Informationen: www.bak.admin.ch

Massnahmen zur Förderung der internationalen Präsenz des Schweizer Filmschaffens

MEDIA Ersatzmassnahmen

Die MEDIA Ersatzmassnahmen des Bundes ersetzen die grössten Nachteile, die aus der Nichtteilnahme der Schweiz am europäischen Filmförderungsprogramm MEDIA entstanden sind. Bei einem allfälligen Wiedereinstieg in das MEDIA Programm werden diese Ersatzmassnahmen eingestellt.

Weitere internationale Massnahmen

Die weiteren internationalen Massnahmen unterstützen die Auswertung von Schweizer Filmen im Ausland, die Präsenz von Schweizer Filmen an internationalen Festivals und ähnlichen Anlässen sowie die Weiterbildung von Schweizer Filmschaffenden an international ausgerichteten Weiterbildungsprogrammen.

Projektentwicklung

Förderung von Einzelprojekten (*single project*)

Eingabekriterien:

Projekte aus den Bereichen Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilm (Einzelprojekte oder Serie), die im TV, Kino oder auf digitalen Plattformen gezeigt werden sollen, deren erster offizieller Drehtag frühestens acht Monate nach der Antragstellung liegt.

Die Mindestlänge der Werke variiert je nach Vertriebsart und Kategorie der Projekte:

- Kinofilme:
60 Minuten
- TV-Spielfilme oder Spielfilme, für die eine digitale Erstauswertung vorgesehen ist:
90 Minuten (Gesamtdauer aller Episoden bei Serien)
- TV-Animationsfilme oder Animationsfilme, für die eine digitale Erstauswertung vorgesehen ist:
24 Minuten (Gesamtdauer aller Episoden bei Serien)
- TV-Dokumentarfilme oder Dokumentarfilme, für die eine digitale Erstauswertung vorgesehen ist:
50 Minuten

Gesuchsteller:

Die Unterstützung wird unabhängigen schweizerischen Produktionsunternehmen gewährt, die seit mindestens einem Jahr bestehen und ihre Haupttätigkeit in der audiovisuellen Produktion haben. Sie müssen ein Referenzprojekt vorweisen können, das Förderkriterien erfüllt und das zwischen dem 1. Januar 2013 und der Antragsabgabe kommerziell ausgewertet wurde. Die Antragsteller müssen spätestens zum Zeitpunkt der Antragsabgabe die Mehrheit der Rechte für das Werk innehaben.

Förderung von Projektpaketen (*slate funding*)

Die Förderung von mehreren Projekten in einem Paket wird ab dem 1. Juli 2016 eingeführt. Diese Massnahme ergänzt die bestehenden MEDIA Ersatzmassnahmen des Bundes. Gesuche können von Schweizer Produktionsfirmen eingereicht werden, die mehrere Projekte über einen längeren Zeitraum parallel entwickeln. Die Eingabekriterien richten sich nach den ab 1. Juli massgebenden Bestimmungen zu den MEDIA-Ersatzmassnahmen.

Verleihförderung

Selektive Verleihförderung

Eingabekriterien:

Die Massnahme betrifft den Verleih neuer Filme (Copyright 2013 und später) mit einer Mindestlänge von 60 Minuten, die mehrheitlich von einem MEDIA-Mitgliedsland produziert worden sein müssen. An der Herstellung müssen hauptsächlich Filmschaffende aus MEDIA-Ländern beteiligt gewesen sein.

Die Filme müssen neben der Schweiz in mindestens sechs MEDIA-Länder verkauft worden sein. Die Länder müssen vom internationalen Weltvertrieb mit dem entsprechenden Formular bestätigt werden. Der Antragssteller ist dafür verantwortlich, dass das Formular richtig ausgefüllt wird.

Bei der ersten Abgabefrist vom 11. März 2016 kann der Kinostart frühestens sechs Monate vor der Einreichung und spätestens bei der nächsten Abgabefrist liegen. Bei zweiten Abgabefrist vom 23. September 2016 kann der Kinostart frühestens zwei Monate vor der Einreichung und spätestens bei der nächsten Abgabefrist liegen.

Gesuchsteller:

Der Aufruf steht allen im Verleihregister des BAK registrierten Verleihfirmen offen.

Erfolgsabhängige Verleihförderung

Eingabekriterien:

Schweizer Verleihfirmen, die im Verleihregister des BAK registriert sind, können aufgrund der im Vorjahr erzielten Kinoeintritte von europäischen Filmen Gutschriften generieren. Diese Gutschriften können in neue Verleihprojekte reinvestiert werden. Verleiher melden ihre Vorjahreseintritte zur Berechnung der Gutschriften innert der publizierten Eingabefristen an.

Die im Jahr 2016 kommunizierten Gutschriften (Basis: Kinoeintritte 2015) werden nach der bis zum 30. Juni geltenden Departementsverordnung über die MEDIA Ersatzmassnahmen berechnet. Die Gutschriften, die im Jahr 2017 mitgeteilt werden berechnen sich nach den Ansätzen der ab 1. Juli 2016 geltenden Verordnung.

Festivals und Märkte

Förderung der Programmation von Festivals

Eingabekriterien:

Der Aufruf richtet sich an Festivals, die im Jahr 2016 stattfinden und deren Programmierung sich durch folgende Aspekte auszeichnet: Mindestens 70% der Filme oder mindestens 100 Langfilme, respektive mindestens 400 Kurzfilme stammen aus Mitgliedsländern des MEDIA-Subprogramms, die Schweiz eingeschlossen.

Dabei dürfen Maximal 50% dieser Filme aus der Schweiz stammen und die Filme müssen aus mindestens 15 verschiedenen Ländern, Schweiz eingeschlossen, stammen.

Gesuchsteller:

Ein Gesuch um Unterstützung kann von jeder juristischen Person mit Sitz in der Schweiz gestellt werden, die im audiovisuellen Sektor tätig ist. Die Organisation muss mehrheitlich im Besitz von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz sein und ihre leitenden Angestellten müssen ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

Förderung von Märkten und des Marktzugangs

Eingabekriterien:

Unterstützt werden drei Kategorien von Aktivitäten. Der Einreichtermin vom 26. Februar 2016 betrifft nur Initiativen, die unter *Modul 1* fallen und im zweiten Semester 2016 stattfinden. Für die *Module 2* und *3* betrifft dieser Termin Initiativen für das ganze Jahr.

Der Einreichtermin vom 28. Oktober 2016 betrifft nur Initiativen, die unter *Modul 1* und im ersten Semester 2017 stattfinden.

Modul 1

Die Organisation von Märkten, Koproduktionstreffen oder Finanzierungsveranstaltungen sowie Initiativen, die den Filmschaffenden und den Werken aus Mitgliedsländern des Programmes und aus der Schweiz den Marktzugang erleichtern.

Modul 2

Die Erstellung von digitalen Datenbanken und Webportalen für die europäische Audiovisionsindustrie.

Modul 3

Die Organisation von Promotionsveranstaltungen, an denen Organisationen aus mindestens 15 Ländern teilnehmen sowie Aktionen, die mindestens drei Länder einbeziehen und innovative Lösungen für den Vertrieb und den Austausch zwischen den Filmschaffenden anbieten. ►

Gesuchsteller:

Ein Gesuch um Unterstützung kann von jeder juristischen Person mit Sitz in der Schweiz gestellt werden, die im audiovisuellen Sektor tätig ist. Die Organisation muss mehrheitlich im Besitz von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz sein und ihre leitenden Angestellten müssen ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

Weiterbildung

Förderung von Weiterbildungsprogrammen

Eingabekriterien:

Unterstützung von Weiterbildungen zum Thema Publikumsentwicklung, Entwicklung und Produktion audiovisueller Werke, Vermarktung, Vertrieb und Verwertung audiovisueller Werke, Management und Zugang zu neuen Finanzierungsquellen, Chancen und Herausforderungen der Digitalisierung.

Die Weiterbildungen können auch ausserhalb der Schweiz stattfinden und stehen Staatsangehörigen aller Länder offen.

Gesuchsteller:

Ein Gesuch um Unterstützung kann von jeder juristischen Person mit Sitz in der Schweiz gestellt werden, die im audiovisuellen Sektor tätig ist. Die Organisation muss mehrheitlich im Besitz von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz sein und ihre leitenden Angestellten müssen ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

Förderung der internationalen Präsenz des Schweizer Filmschaffens

Exportförderung von Schweizer Filmen im Ausland

Der Bund fördert den Verleih von Schweizer Filmen für die Kinoauswertung im europäischen Ausland. Gesuche sind vom Schweizer Produktionsunternehmen des Films einzureichen.

Die Gesuche werden von der Fachkommission für Auswertung und Vielfalt des BAK beurteilt. Die Vorprüfung der Gesuche und die administrative Abwicklung erfolgt durch die Stiftung Swiss Films. Gesuche können an vier Terminen pro Jahr, mindestens zwei Monate vor dem geplanten Kinostart, gestellt werden.

Förderung der Teilnahme an wichtigen Filmfestivals, Preisverleihungen und Märkten im Ausland

Der Bund fördert die Teilnahme von Schweizer Filmen an internationalen Filmfestivals, an Preisverleihungen sowie an wichtigen Filmmärkten. Das BAK veröffentlicht jährlich die Liste mit den anrechenbaren Festivals, Märkten und Preisverleihungen. Gesuche stellen können Schweizer Produktionsfirmen bzw. Regisseurinnen und Regisseure. Die Vorprüfung von Gesuchen sowie die administrative Abwicklung dieser Massnahmen werden durch die Stiftung Swiss Films durchgeführt.

Förderung der Teilnahme an internationalen Weiterbildungen

Schweizer Filmschaffende können Gesuche für die Teilnahmen an international anerkannten Weiterbildungsprogrammen stellen.

Info

Kommunikation

Der Newsletter der Sektion Film informiert Sie regelmässig über Ausschreibungen, Koproduktionstreffen, europäische Zusammenarbeit, Förderresultate, etc.

Newsletter abonnieren: www.bak.admin.ch/film → Aktuelles

Rechtliche Informationen

Die revidierte Filmförderungsverordnung und die Verordnung über die internationalen Massnahmen treten ab dem 1. Juli 2016 in Kraft. Zu diesen neuen Instrumenten zählt speziell die Filmstandortförderung Schweiz FiSS.

Die Filmförderungskonzepte und die entsprechenden Verordnungen (national und international) finden Sie unter: www.bak.admin.ch/film → Rechtliche Informationen

Kontakt Sektion Film

Fragen zur Filmkultur, Filmstandortförderung und allgemeine Auskünfte zur Sektion Film: cinema.film@bak.admin.ch

Fragen zur selektiven Filmförderung (Gesuche, Anerkennungen, Auszahlungen, Reinvestitionen erfolgsabhängige Filmförderung, etc.): selektive@bak.admin.ch

Fragen zur erfolgsabhängigen Filmförderung (Anmeldungen, Berechnung der Gutschriften, etc.): succes-cinema@bak.admin.ch

Weitere Kontakte

Fragen und allgemeine Auskünfte zu den MEDIA-Ersatzmassnahmen des Bundes:

MEDIA Desk Suisse

info@mediadesk.ch, T + 41 43 960 39 29

www.mediadesk.ch

Fragen zu den Massnahmen zur Förderung der internationalen Präsenz des Schweizer Filmschaffens:

Swiss Films

info@swissfilms.ch, T + 41 43 211 40 50

www.swissfilms.ch

Bundesamt für Kultur
Sektion Film
Hallwylstrasse 15
3003 Bern

T + 41 58 462 92 71
cinema.film@bak.admin.ch

